

Beschlussvorlage

zu Punkt 7. für den öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung (Gemeinde Osterrönfeld) am Donnerstag, 15. März 2018

Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg

- a) Änderung der Organisationssatzung der Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg**
- b) Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Gründung der Anstalt des öffentlichen Rechts „Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg“**

1. Darstellung des Sachverhaltes:

Der Verwaltungsrat der Entwicklungsagentur hat sich im Rahmen einer außerordentlichen Sitzung am 05.07.2017 mit einer Verlängerung des öffentlich-rechtlichen Vertrages und in diesem Zusammenhang mit zentralen strukturellen Fragen zur Finanzierung und Arbeitsweise der Entwicklungsagentur beschäftigt.

Beschlossen wurde von Frau Bürgermeisterin Jacob und ihren Kollegen der 12 weiteren Mitgliedskommunen ohne Gegenstimmen oder Enthaltungen:

1. die im öffentlich-rechtlichen Vertrag unter § 6 (2) vorgesehene Frist zur erstmaligen Kündigung des Vertrages vom 31.12.2019 auf den 31.12.2030 zu verlängern. Damit wird die Entwicklungsagentur in den Stand versetzt, sowohl ihre langfristig angelegten Verpflichtungen (Leitstelle Fördermittel, Klimaschutzmanagement, Förderprojekt FahrRad) zu erfüllen als auch ihre künftige strategische Ausrichtung (beispielsweise die Zusammenarbeit mit RD 2030) entsprechend auszubauen und auf ein „sicheres Fundament“ zu setzen.
2. den Strukturfonds und damit einen zentralen Bereich des Interessenausgleichs zwischen den Mitgliedskommunen bestehen zu lassen. Allerdings die Beiträge 1 und 2 ihrer Funktion entsprechend umzubenennen, den Abrechnungsmodus des Beitrages 2 auf Vorauszahlungen umzustellen und damit den Zahlungsfluss zu verstetigen. Beitrag 1 wird künftig als Grundbeitrag, Beitrag 2 als Entwicklungsbeitrag bezeichnet.
3. die Entwicklungsboni, die 2004 im Rahmen des vertraglichen Interessenausgleichs die nicht ausgenutzten Entwicklungskontingente der Landesplanung darstellten, bei der Ermittlung des Entwicklungsbeitrages solange in Abzug zu bringen, bis sie aufgezehrt sind. In der bisherigen Praxis wurden diese Boni seit dem 01.01.2010 nicht mehr berücksichtigt. In der landesplanerischen Betrachtung galten zum damaligen Zeitpunkt neue Kontingente und nach dem Verständnis des Vorstandes der Entwicklungsagentur ausschließlich der gemeinsame Gebietsentwicklungsplan.
4. das Beschlussverfahren für Leitprojekte wie folgt zu modifizieren: nach Prüfung und Bewertung der Anträge durch den Vorstand werden diese im Verwaltungsrat vorgestellt und diskutiert (1. Lesung). Die Mitglieder des Verwaltungsrates stellen die Anträge in einem zweiten Schritt in eigener Verantwortung den zuständigen kommunalen Gremien vor Ort vor und holen ein Votum ein. Damit wird der in der Organisationssatzung verankerte Zustimmungsvorbehalt für Leitprojekte erfüllt. Der Verwaltungsrat ruft die Leitprojekte in der nachfolgenden Sitzung wieder zur Entscheidung auf. Die Entscheidung erfolgt, wie es in der Organisationssatzung bereits vorgesehen ist, mit einer 2/3 Mehrheit.

5. die jährlichen Regionalkonferenzen künftig durch den „Tag der Region“ abzulösen. Die Unterrichtung der zuständigen kommunalen Gremien über die Aktivitäten der Entwicklungsagentur erfolgt durch die Quartalsberichterstattung, die im Regelfall durch den Vorstand erfolgt. Dieser Ansatz hat sich in der Vergangenheit bereits bewährt.
6. in begründeten Fällen dem Verwaltungsrat die Möglichkeit einzuräumen, seine Beschlüsse im Umlaufverfahren zu treffen.

Zusätzlich wurde am 06.12.2017 vereinbart, die Möglichkeit, eine hauptamtliche Geschäftsführung für die Entwicklungsagentur einzurichten, in der Satzung zu verankern.

Die Änderungen führen zu Veränderungen in der Organisationssatzung und einer Verlängerung des öffentlich-rechtlichen Vertrages (Frist zur erstmaligen Kündigung).

A. Organisationssatzung

Die beschlossenen Neuerungen wurden vom Vorstand in die Organisationssatzung eingearbeitet und diese wurde zur Klarstellung mit zwei neuen Anlagen versehen:

- Anlage 1 geht auf die Besonderheiten des Strukturfonds ein und regelt das Abrechnungsverfahren für den Entwicklungsbeitrag und den Umgang mit den Boni.
- Anlage 2 beschreibt das künftige Beschlussverfahren für Leitprojekte.

Im Zuge der Überarbeitung der Organisationssatzung wurden auch kleinere Fehler und Ungenauigkeiten in der Satzung korrigiert.

Die Änderungen werden im Detail aus der kommentierten und der als **Anlage A1** der Beschlussvorlage beigefügten Überarbeitung der Organisationssatzung deutlich:

Kommentar Nr.	Erläuterung
1	Die Satzung wird an dieser Stelle um die Beschlussdaten aus den Mitgliedskommunen vervollständigt.
2	Grammatikalische Änderung
3	§ 2 ist nunmehr in 2 Absätze gegliedert.
4	Die bisherigen „Spiegelpunkte“ im § 2 wurden durch eine numerische Aufzählung ersetzt und damit der Darstellung in § 6 angepasst.
5	Der Satz „bzw. durch Gründung oder Beteiligung von/an neuen Unternehmen“ wurde gestrichen und durch § 2 (2) ersetzt.
6	s. Kommentar 5. Die neue Formulierung enthält durch den Bezug auf den Gegenstand des Kommunalunternehmens (§ 2 (1) der Organisationssatz.) eine Klarstellung. § 2 (2) lautet: Es ist der Entwicklungsagentur gestattet, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen, wenn die Beteiligung dazu beiträgt, die Aufgabenerfüllung i.S. § 2 (1) zu unterstützen oder zu fördern.
7	§ 4 (1): Es handelt sich um eine Korrektur. Der Vorstand kann aus bis zu sieben Mitgliedern bestehen. Nach Abzug des Vorsitzenden und seines Stellvertreters verbleiben damit fünf, nicht vier, weitere Vorstandsmitglieder.
8	§ 4 (1): Das der Vorstand insgesamt vom Verwaltungsrat ernannt wird, ist in § 6 (3) Nr. 6 geregelt und muss an dieser Stelle nicht erwähnt werden. Der Halbsatz „die vom Verwaltungsrat ernannt werden“ wird daher gestrichen.
9	Grammatikalische Änderung
10	s. Kommentar zu 8. Das gilt dann auch für die Stellvertreter.
11	Der Verwaltungsrat wird zur „bewilligenden“ Instanz. Daher wird „Aufnahme“ durch „Bewilligung“ ersetzt.
12	Sprachliche Anpassung wie beschlossen. Aus den Beiträgen 1 und 2 werden „Grundbeitrag“ und „Entwicklungsbeitrag“
13	§ 6 (3) Nr. 4 wird aus den Zustimmungsvorbehalten nach § 6 (4) gestri-

	chen und durch das in der neu hinzugefügten Anlage 2 beschriebene Beschlussverfahren ersetzt. Das Verfahren entspricht dem am 05.07.2017 getroffenen Beschluss des Verwaltungsrates.
14	Begriffliche Korrektur. Träger der Entwicklungsgesellschaft sind ihre Mitgliedskommunen.
15	Zur Klarstellung werden Kommunalunternehmen und Beteiligungsmanagement ausdrücklich angesprochen.
16	Entsprechend der Beschlusslage wird § 7 um Absatz 7 ergänzt und damit die Möglichkeit eröffnet, Beschlüsse im Umlaufverfahren zu treffen.
17	Entsprechend der Beschlusslage wird ein jährlicher „Tag der Region“ eingeführt und im Gegenzuge auf die Regionalkonferenzen verzichtet.
18/19	§ 9 (Strukturfonds) wird neu eingefügt. Enthalten sind die Verweise auf die neu eingefügten Anlagen 1 (Ausgestaltung des Strukturfonds) und 2 (Verwendung des Strukturfonds). In der Folge verändert sich die Zählung der nachfolgenden Paragraphen.

In § 6 (3) wurde unter Pkt. 7 eingefügt, dass der Verwaltungsrat die Möglichkeit erhält, eine hauptamtliche Geschäftsführung für die Entwicklungsagentur einzustellen oder zu entlassen. Die Zählung der nachfolgenden Punkte verschiebt sich entsprechend.

Die Anlagen 1 und 2 zur Organisationssatzung sind dieser Beschlussvorlage als **Anlagen A2 (Abrechnungsverfahren)** und **A3 (Beschlussverfahren)** beigelegt.

B. Öffentlich-rechtlicher Vertrag

§ 6 (2) des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Gründung der Anstalt des öffentlichen Rechts „Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg“ sieht unter § 6 Nr. 2 vor: „Jeder Vertragspartner kann den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Jahres kündigen; erstmals jedoch zum 31.12.2019. Das Recht zur Anpassung und Kündigung in besonderen Fällen gemäß § 127 LVwG bleibt unberührt.“

Die genannte Frist wird bis zum 31.12.2030 verlängert.

2. Finanzielle Auswirkungen:

-keine-

3. Beschlussvorschlag:

- a) Die Gemeindevertretung Osterrönnfeld stimmt den vorgeschlagenen Aktualisierungen der Vertrags- und Rechtsgrundlagen zu und beschließt die Neufassung der Organisationssatzung mit den Anlagen 1 + 2.
- b) Die Gemeindevertretung Osterrönnfeld stimmt zu, die im öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Gründung der Anstalt des öffentlichen Rechts „Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg“ unter § 6 Nr. 2 genannte Frist vom 31.12.2019 bis zum 31.12.2030 zu verlängern.

Im Auftrage

gez.
Torsten Eickstädt

Ergänzende Hinweise des Vorstandes der Entwicklungsagentur

Der Vorstand der Entwicklungsagentur wurde durch den Verwaltungsrat gebeten, die Historie zur Vorbereitung des vorliegenden Beratungspaketes für die zuständigen kommunalen Gremien in den Mitgliedskommunen zusammenzufassen:

- Die am 05.07.2017 durch den Verwaltungsrat einvernehmlich beschlossenen Änderungen wurden mit Schreiben vom 27.10.2017 von Herrn Bgm. Diehr im Namen der Gemeinden Fockbek, Nübbel, Alt-Duvenstedt und Rickert durch eine Reihe von Änderungsvorschlägen sowohl zur Organisationssatzung als auch zum verabredeten Verfahren grundsätzlich in Frage gestellt.
- Da das Schreiben den Beteiligten am 01.11.2017 und damit nur einen Tag vor der letzten für 2017 vorgesehen Sitzung des Verwaltungsrates vorgelegt wurde, sah sich Herr Bgm. Schülldorf als Vorsitzender des Verwaltungsrates veranlasst, diese Sitzung abzusagen und auf den 06.12.2017 zu verlegen.
- Gleichzeitig wurde zu einer Arbeitssitzung des Verwaltungsrates für den 22.11.2017 eingeladen. Ziel war es, eine intensive Beratung zu dem Vortrag des Gemeinde Fockbek vom 27.11.2017 zu führen, um zu entscheiden, wie weit die einvernehmlichen Entscheidungen vom 05.07.2017 angepasst werden sollen/könnten. An dieser Beratung nahmen die Bgm. aus Fockbek und Rickert nicht teil.

Die Arbeitssitzung ergab, dass die Vereinbarungen vom 05.07.2017 unverändert Bestand haben sollen. Folgende Ergänzungen wurden gem. Schreiben der Gemeinde Fockbek aufgenommen:

- Es soll auf die Möglichkeit der Einrichtung einer hauptamtlichen Geschäftsführung hingewiesen werden. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Verwaltungsrates zu treffen.
 - Das Bürgermeister-Budget soll auf 50.000,00 € p.a. festgeschrieben werden. Die max. Förderung pro Projekt beträgt 5.000,00 €. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Verwaltungsrates zu treffen.
 - Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel wird die max. Förderung eines Leitprojektes auf 55 % der Bruttoinvestitionskosten, max. 300.000,00 € festgelegt. Die Richtlinie zur Vergabe von Fördermitteln aus dem Strukturfonds muss entsprechend angepasst werden.
- Am 06.12.2017 wurde vom Verwaltungsrat einstimmig beschlossen, die Satzungs- und Verfahrensänderungen in der am 05.07.2017 beschlossenen Fassung, incl. der am 22.11.2017 festgelegten Zusätzen, den zuständigen Gremien der Mitgliedskommunen zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Dieser Beschluss enthält auf Antrag der Gemeinde Fockbek, entgegen der bisherigen Praxis, keine Beschlussempfehlung.
 - Am Nachmittag des 13.12.2017 erreichte die Mitglieder der Entwicklungsagentur der öffentliche Brief von Herrn Bgm. Orda vom 12.12.2017. Mit Schreiben vom 19.12.2017 hat der Vorstand der Entwicklungsagentur zu diesem Brief im Namen der u.g. Mitgliedskommunen Stellung genommen.
 - Am 19.01.2018 wurde „im Auftrag der Bürgermeister des Amtes Fockbek“ unter dem Titel „Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg – Beabsichtigte Neuorganisation bis zum 31.12.2030 - Anpassungen und Änderungen in der Organisationssatzung“ eine Mail verschickt. Der Empfängerkreis dieser Mail war verdeckt. Aus einzelnen Rückmeldungen wurde aber deutlich, dass der Verteiler der Mail über den Verwaltungsrat und Vorstand der Entwicklungsagentur deutlich hinausgeht. Das Papier fasst auf den ersten Seiten die Zahlen zur wohnbaulichen Entwicklung in den Mitgliedskommunen, die geleisteten Strukturfondsbeiträge 1 und zeigt auf, welche (projektbezo-

genen) Förderbeträge an die Mitgliedskommunen aus dem Strukturfonds geleistet wurden. Es folgt eine Zusammenfassung der „wesentlichen Änderungen aus der Organisationssatzung“ und ein „Fazit“.

Der Vorstand hat in seiner Sitzung am 24.01.2018 das Verfahren und die textlichen Ausführungen in dieser Mail gegenüber dem Vertreter des Amtes Fockbek im Vorstand deutlich gerügt. Das Verschicken einer Mail mit einem verdeckten Verteiler entspricht nicht der bisher geübten Transparenz. Das Papier selbst trägt weder einen Absender noch ein Datum. Für Dritte kann der Eindruck entstehen, dass das Papier aus der Entwicklungsagentur stammt. Der Hinweis in der „Zusammenfassung“, dass die Beteiligung der örtlichen Gremien nicht zwingend ist, ist falsch. Das Fazit selbst enthält nur eine richtige Aussage. Richtig ist, dass der Entwicklungsbeitrag nach wie vor € 2.500,-- je WE beträgt. Die übrigen Aussagen sind falsch. Die vorangestellte Übersicht von geleisteten Beiträgen und erhaltenen Zuschüssen spart die Leistungen/Unterstützungen an private Projektträger ebenso aus wie Leistungen, die aus der Entwicklungsagentur heraus erbracht werden. Das betrifft u.a. das gemeinsam mit der EA Region betriebene Fördermittelmanagement oder die Unterstützung der Eider- und Kanalregion Rendsburg (AktivRegion). Und letztendlich auch den Nutzen, der allen Mitgliedskommunen zugutekommt.

Die vorgenannten Schreiben und die Mail sind dieser Beschlussvorlage als Anlagen beigelegt:

B: Schreiben der Gemeinde Fockbek vom 27.10.2017

C: öffentlicher Brief der Gemeinde Alt Duvenstedt vom 12.12.2017

D: Stellungnahme des Vorstandes der Entwicklungsagentur vom 19.12.2017 im Namen der Mitgliedskommunen

- Borgstedt
- Büdelsdorf
- Jevenstedt
- Osterrönfeld
- Rendsburg
- Schacht-Audorf
- Schülldorf
- Schülp b. Rendsburg
- Westerrönfeld

E: Mail aus der Gemeinde/dem Amt Fockbek vom 19.01.2018

Die am 06.12.2017 getroffene Entscheidung des Verwaltungsrates, das Beratungs- und Beschlussverfahren auch unter den geschilderten Bedingungen in Gang zu setzen, bringt die Hoffnung zum Ausdruck, dass am Ende über die Beratungen in den Vertretungen der Mitgliedskommunen doch noch ein Konsens erzielt werden könnte.